

Satzung des Fördervereins der Warngauer Kinder und Jugend e.V.

§1. Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Warngauer Kinder und Jugend e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Warngau.

§2. Zweck

- 1) Der Verein hat den Zweck die Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Warngau zu unterstützen und zu fördern, sowie sich um die Ausstattung und Erweiterung von Spiel- und Aufenthaltsmöglichkeiten zu bemühen.
Die Ausübung der sozialen Tätigkeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendpflege in der Gemeinde Warngau soll gefördert werden.
Der Satzungszweck wird verwirklicht auch durch finanzielle Unterstützung bei Anschaffungen u.a. in Kindergarten, Schule und Sportverein, sowie durch Organisation und Finanzierung kind- und jugendgerechter kultureller und sportlicher Angebote.
Auch Angebote für Eltern und die gesamte Familie, die übergreifend und indirekt auf die Förderung der Jugendhilfe oder Erziehung abzielen, fallen unter den Satzungszweck, genauso wie Aktionen und Veranstaltungen, um Spenden und Gelder für den Verein zu erzielen.
Der Satzungszweck wird auch dadurch verwirklicht, dass die Trägerschaft für das Familienzentrum ZAM in Warngau getragen wird.
Zum Angebot des Familienzentrums gehören u.a. offene Treffs, Kinderbetreuungsangebote, Jugendangebote, Kurse, Seminare und Förderangebote für alle Familienmitglieder. Durch niederschwellige Beratung und Vermittlung familienergänzender Angebote soll die elterliche Erziehungskraft gestärkt werden und die Gemeinschaft in Warngau gefördert werden.
Bei Bedarf können weitere Einrichtungen im Sinne des Vereinszwecks errichtet und übernommen werden.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung: Förderung der Jugendhilfe und Förderung der Erziehung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3. Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichten und sich zur Zielsetzung des Vereins bekennen. Auch juristische Personen können Mitglied werden mit denselben Rechten und Pflichten einer natürlichen Person.
- 2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Der Vorstand kann bestimmen, dass der Beitrag ganz oder teilweise in Naturalleistungen bewirkt wird. Er kann bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Ihre Mitarbeit ist ehrenamtlich.
- 4) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder übermäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

- 6) Der Austritt eines Mitglieds ist nur für den Schluss eines Kalenderjahres, das zugleich das Geschäftsjahr ist, zulässig. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 7) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied, das den Verein schädigt oder zu schädigen versucht oder seine Beitragsverpflichtung mutwillig nicht erfüllt, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 8) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 6 Monate im Rückstand befindet und diesen trotz Mahnung nicht ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
- 9) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer) sowie vereinsbezogene Daten. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§4. Organe des Vereins

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung

§5. Vorstand

- 1) Der Vorstand, welcher aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer besteht, ist für die laufende Geschäftsführung des Vereins, insbesondere die Personalfragen zuständig. Der Vorstand nimmt hier die Arbeitgeberfunktion wahr. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Beauftragte hinzuziehen. Der Verein wird durch die Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertreten. Für Rechtsgeschäfte, welche den Verein mit mehr als 500 EUR verpflichten, wird der Verein durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Zur Unterstützung des Vorstands können Beiräte bestellt werden; diese sind zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt alle 2 Jahre in geheimer Wahl. Wenn alle Anwesenden zustimmen, kann auch eine offene Wahl durchgeführt werden. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender benötigen eine absolute Stimmenmehrheit, bei den übrigen Vorstandsmitgliedern ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Kann für die Position des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden im ersten Wahlgang die Stimmenmehrheit nicht erreicht werden, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- 3) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden wenigstens zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und ein Beirat anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin in digitaler Form per E-Mail zu erfolgen. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokollbuch zu führen, dessen jeweilige Einträge der Schriftführer oder in dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied unterzeichnet. Das Protokollbuch kann auch als Lose-Blatt-Form geführt werden.
- 4) Die Sitzungen des Vorstandes können auch in virtueller Form stattfinden. Der Vorstand ist weiter berechtigt, im Rahmen eines Umlaufverfahrens Beschlüsse zu fassen.

- 5) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten; dies kann auch in Form der Gewährung der Ehrenamtszuschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG sein.
- 6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§6. Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle Jahre statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in digitaler Form, auf der Homepage des Vereins im Internet bekanntzugeben.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann auch in virtueller Form stattfinden; in diesem Fall erhalten die Mitglieder mit der Einladung ihre persönlichen Zugangsdaten zu der virtuellen Mitgliederversammlung.

§7. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. Die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung:
 - b. Die Festsetzung des Jahresbeitrags
 - c. Die Beschlussfassung über Darlehensaufnahmen, Übernahme von Bürgschaften, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, sowie die Übernahme oder Errichtung weiterer Vereinseinrichtungen im Sinne des §2 Abs. 1
 - d. Die Wahl der Vorstandsmitglieder nach §5 Abs 2
 - e. Die Festlegung über die Höhe der Vergütung für den Vorstand
 - f. Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
- 2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder; das Stimmrecht juristischer Personen kann durch einen zuvor benannten Vertreter wahrgenommen werden. Die Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nicht ein anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu führen.

§8. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 1) Zu einer Änderung der Satzung, einer Zweckänderung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung des Vereins darf nur zur Abstimmung geschritten werden, wenn dieser Punkt in der nach §6 Abs. 3 bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten war. Satzungsänderungen sind in das Vereinsregister eintragen zu lassen.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche vorzunehmen, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichts oder des Finanzamtes erforderlich werden. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

Warngau, den 22.05.2023